

Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages des Marktes Lauterhofen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS –)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), erlässt der Markt Lauterhofen folgende

Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung von
 1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
 3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
 4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 5. gemeinsamen Geh- und Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 6. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen,
 7. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
 8. Parkstreifen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 mit Nr. 5 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).
- (2) Soweit in dieser Satzung der Begriff Erschließung Verwendung findet, bezieht sich dieser Begriff ausschließlich auf die Definition von § 2 Abs. 1.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 8) entsteht die Beitragsschuld mit

dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit Abschluss der Teilbaumaßnahme. Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Baumaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tatsächlich beendet worden sind, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
 4. die Mehrzweckstreifen
 5. die Mischflächen
 6. die Parkstreifen,
 7. die Randsteine,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 10. das Straßenbegleitgrün,
 11. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 12. die selbstständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 13. die selbstständigen und unselbstständigen Radwege und
 14. die selbstständigen und unselbstständigen Gehwege
 15. die selbstständigen und unselbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 6 Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.

(2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitragsschuldner
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Mehrzweckstreifen, Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	60 v.H.
	9 m	7 m	
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	60 v.H.
	11 m	7 m	
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v.H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	60 v.H.
g) selbstständige Parkplätze	1 000 m ²	800 m ²	50 v.H.
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i) Überbreiten	-----	-----	-----
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Mehrzweckstreifen, Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	40 v.H.
	9 m	7 m	
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	40 v.H.
	11 m	8 m	
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v.H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	45 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4

f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	40 v.H.
g) selbstständige Parkplätze	1 000 m ²	800 m ²	40 v.H.
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Mehrzweckstreifen, Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m	20 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	20 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v.H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,25 m	je 3,25 m	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	30 v.H.
g) selbstständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	30 v.H.
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v.H.

4. Hauptgeschäftstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	50 v.H.
--	---	------------------------------------	---------

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	
	10 m	9 m	50 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	70 v.H.
e) Gemeinsame Geh- und Radwege	je 5 m	je 5 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	50 v.H.
g) selbstständige Parkplätze	1000 m ²	800 m ²	40 v.H.
h) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
i) Überbreiten	-----	-----	-----
5. Fußgänger- geschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10 m	9 m	40 v.H.
6. Selbstständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3 m	3 m	60 v.H.
7. Selbstständige Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	2 m	2 m	40 v.H.
8. Selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3 m	3 m	50 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4

9. Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit Anliegerstraßen vergleichbar

a) Verkehrsfläche mit Einrichtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	60 v.H.
	12 m	9 m	
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	60 v. H.
	15 m	10 m	
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	60 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.

10. Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit Hauptgeschäftsstraßen vergleichbar

a) Verkehrsfläche mit Einrichtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6	aa) bei einer GFZ bis 0,8	50 v.H.
	12 m	9 m	
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6	ab) bei einer GFZ über 0,8	50 v. H.
	15 m	10 m	
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	40 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	40 v.H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 bis Nr. 10 mit 50 v. H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenbreite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

Bietet eine Straße nur einseitig den Nutzungsvorteil nach § 2, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwands bei nur einseitigem Nutzungsvorteil nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Nutzung allein der Grundstücke an der einseitig nutzbaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
- a) Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend Grundstücken einen besonderen Vorteil i. S. des § 2 vermitteln;
 - b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die Grundstücken einen besonderen Vorteil i. S. des § 2 vermitteln und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
 - c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
 - d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
 - e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
 - f) Selbstständige Gehwege: Gehwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sind;
 - g) Selbstständige Radwege: Radwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstaben a) bis e) sind;
 - h) Selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege: Gemeinsame Geh- und Radwege, die einen besonderen Vorteil nach § 2 vermitteln und nicht Bestandteil einer Anlage nach Abs. 3 Buchstaben a) bis e) sind.
 - i) Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO: Öffentliche Verkehrsflächen, auf denen der motorische Fahrzeugverkehr sowie die Fahrgeschwindigkeit reduziert werden und der gesamte Verkehrsraum unter Aufgabe der Trennung in Fahrzeug- und Fußgängerverkehrsflächen von den Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann (Mischfläche)
- (4) Die Grundstücke, denen von einer Einrichtung ein Nutzungsvorteil i. S. von § 2 vermittelt wird, bilden das Abrechnungsgebiet. Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die beitragspflichtigen Grundstücke (§ 2) eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich Nutzungsvorteile i. S. des § 2 für Grundstücke eines sonstigen Baugebietes hat und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung i. S. des § 2 in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung i. S. des § 2 in einem sonstigen Baugebiet dient.
- (6) Für Baumaßnahmen, für die die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, kann die Gemeinde durch Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 6 ermittelte Anteil der Beitragsschuldner am beitragsfähigen Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossflächen auf die Grundstücke umgelegt, die durch die gesamte Anlage (öffentliche Einrichtung nach § 1) oder durch den selbstständig benutzbaren Abschnitt der Anlage oder

durch die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Anlagen einen besonderen Vorteil gemäß § 2 haben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 60 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinander grenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 und Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, ist diese zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Wenn

- a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch – rechtsverbindlich – vorhanden ist,

bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach dem durchschnittlichen Maß der baulichen Nutzung der bereits bebauten Grundstücke, die von der abzurechnenden Anlage oder Einheit (Abs. 1) einen besonderen Vorteil gemäß § 2 haben. Ist die Geschossfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude größer, ist sie als zulässige Geschossfläche anzusetzen.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das

Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (7) Grundstücke, die ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in einer sonstigen Weise genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, die nicht im Außenbereich liegen und auf denen nur eine Nutzung als private Grünfläche zulässig ist, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (8) Grundstücke im Außenbereich, die von der abzurechnenden Anlage oder Einheit (Abs. 1) einen besonderen Vorteil gemäß § 2 haben, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, gelten Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 entsprechend.
- (9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten wird die zulässige Geschossfläche um ein Drittel erhöht in Ansatz gebracht. Das gilt auch, wenn sich eine vergleichbare zulässige Nutzung eines Gebietes aus §§ 33 bis 35 BauGB ergibt oder ein Grundstück tatsächlich mehr als zu einem Drittel gewerblich oder industriell baulich genutzt wird bzw. auf Grund einer vergleichbaren Nutzung einen erhöhten Ziel- und Quellverkehr verursacht.
- (10) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Anlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° (Eckgrundstücke) werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um 40 % gekürzt zugrunde gelegt werden.
- (11) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 10 entsprechend.
- (12) Die Absätze 10 und 11 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich mehr als zu einem Drittel gewerblich oder industriell baulich genutzt werden.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbstständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und – auf Verlangen – geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Beitragstatbestände, die von den Straßenbaubeitragssatzungen des Marktes Lauterhofen vom 21.03.1996 und 17.03.2003 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der Straßenbaubeitragssatzung des Marktes Lauterhofen vom 29.03.2011. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den Satzungen vom 21.03.1996 bzw. 17.03.2003 ergibt, wird dieser nicht erhoben. Das gilt entsprechend auch für Tatbestände, die von der Satzung vom 16.08.1985 erfasst werden sollten.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2003 außer Kraft.

Lauterhofen, 29.03.2011



.....
Peter Braun
Erster Bürgermeister

